



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zur Stellungnahme des Bundesrates
(BR-Drs. 317/11 (B) = BT-Drs. 17/6804, Anlage 4)
einschließlich
der Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates
(BT-Drs. 17/6804, Anlage 5)
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Optimierung der Geldwäscheprävention
(BT-Drs. 17/6804)**

Berlin, den 7. Oktober 2011

Ansprechpartner: RA Norman Geithner

Wirtschaftsprüferkammer

Postfach 30 18 82, 10746 Berlin

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311

Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287

E-Mail: norman.geithner@wpk.de

www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Deutscher Bundestag – Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bundesministerium der Justiz

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken die vorliegende Stellungnahme auf Fragestellungen, die unsere Mitglieder und die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Behörde betreffen, welche vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention und die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angesprochen wurden.

Vorausschicken dürfen wir den allgemeinen Hinweis, dass wir jeweils diejenigen Positionen unterstützen, die einer übermäßigen Bürokratisierung und damit verbundenen Kosten entgegenwirken. Dies betrifft in einem wesentlichen Teil die nachfolgend noch im Einzelnen angesprochene Überlegung der Bundesregierung, die Kammern der Freien Berufe von der Verpflichtung zur anlassunabhängigen präventiven Aufsicht über ihre Mitglieder zur Überprüfung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz wieder auszunehmen. Ebenso werden die Vorschläge des Bundesrates begrüßt, soweit in ihnen auf „überschießende“ Regulierungstendenzen des Regierungsentwurfs hingewiesen wird.

Insoweit halten wir es insbesondere für bemerkenswert, dass der Regierungsentwurf für sich in Anspruch nimmt, einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiebelastung aus gesetzlich veranlassten Informationspflichten zu leisten, um sogleich im Anschluss die Feststellung zu treffen, dass für die Wirtschaft zwei neue Informationspflichten eingeführt würden, deren Kosten auf netto rund 885 000 Euro beziffert werden.

Unsere Anmerkungen im Übrigen betreffen folgende Punkte:

Zu Ziffer 4 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG-E)

Wir unterstützen die Ausführungen des Bundesrates. Die Erstreckung der Prüfungspflichten bezüglich politisch exponierter Personen (PEP) auf wirtschaftliche Berechtigte und inländische PEP entspricht nicht der Dritten Geldwäscherichtlinie. Die nach dem GwG Verpflichteten, also auch unsere Mitglieder, müssten auch zur PEP-Prüfung bei wirtschaftlich Berechtigten z. B. auf externe, kommerzielle EDV-Listen zurückgreifen, die ggf. kostenintensiv in die eigenen EDV-Systeme integriert werden müssten. Dies verursacht einen unverhältnismäßigen Mehraufwand,

der nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht (vgl. im Einzelnen die Begründung des Bundesrates).

Der Einwand der Bundesregierung, dass nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG-E ausdrücklich nur „angemessene, risikoorientierte Verfahren“ für die Prüfung verlangt werden und damit der Tatsache ausreichend Rechnung getragen werde, dass vom Verpflichteten aufgrund des unterschiedlichen Umfang der bestehenden Sorgfaltspflicht vom Verpflichteten nur das verlangt wird, was auch tatsächlich leistbar ist, überzeugt nicht. In der Praxis wird den Verpflichteten, die wie größere Wirtschaftsprüferpraxen arbeitsteilig arbeiten, keine andere Lösungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, als z. B. auf externe, kommerzielle PEP-Listen zurückzugreifen.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 2 und Absatz 4 Nachsatz 2 GwG)

Zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:

Die Lösung des Bundesrates zur Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Bestellung von Geldwäschebeauftragten verdient nach unserer Auffassung den Vorzug. Statt grundsätzlich alle nach dem GwG Verpflichteten - ausgenommen Verpflichtete, die ständig höchstens neun Personen beschäftigen - zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, wären nach dem Modell des Bundesrates die zuständigen Behörden – also auch die Wirtschaftsprüferkammer - verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu definieren, wo aufgrund der Unternehmensstruktur und des Unternehmensgegenstandes ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht. So würden wesentlich weniger nach dem GwG Verpflichtete zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet und damit weniger belastet, gleichzeitig aber das Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfolgt. Die Lösung des Bundesrates ist zielgerichteter und daher nach unserer Auffassung als milderes Mittel vorzugswürdig.

Wir folgen nicht dem Einwand der Bundesregierung, dies würde „übermäßigen Verwaltungsaufwand“ auslösen. Wir sind der Ansicht, dass die Wirtschaftsprüferkammer für ihre Mitglieder Unternehmensgrößen und Tätigkeitsbereiche bestimmen kann, in denen ein erhöhtes Risiko zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung u. U. bestehen könnte. Nach unserer Einschätzung betrifft dies lediglich ein kleineres Tätigkeitsspektrum von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, sodass wir davon ausgehen, dass bei der vom Bundesrat verfolgten Lösung die bürokratische Belastung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer insgesamt geringer ausfallen würde, ohne dass das Geldwäscherisiko steigt.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Behörde derartige Anordnungen sowohl im Wege der Allgemeinverfügung als auch im Wege eines Einzel-Verwaltungsaktes treffen könnte. Dies sollte klargestellt werden, zumindest in der Gesetzesbegründung.

Zu sonstigen internen Sicherungsmaßnahmen:

Der Bundesrat schlägt vor, die Pflicht zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die geldwäscherechtlichen Pflichten auf solche Mitarbeiter zu beschränken, die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen bzw. dem Abschluss einzelner Transaktionen befasst sind. Gleiches soll nach dem Vorschlag des Bundesrats auch für die Pflicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten gelten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GwG-E).

Diese Vorschläge sind sachgerecht. Sie vermeiden unnötige Überregulierung und führen zur Entbürokratisierung. Die Unterrichtungs- und Prüfungspflicht macht nur hinsichtlich solcher Mitarbeiter Sinn, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Geldwäsche in Berührung kommen können. Dies ist aber nur bei solchen Beschäftigten denkbar, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung konkreter Transaktionen befasst sind, nicht dagegen z. B. bei einer Reinigungskraft oder einem Mitarbeiter im IT-Bereich. Die gebotene Eingrenzung des betroffenen Personenkreises sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetzeswortlaut selbst und nicht nur in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 Nummer 15 (§ 14 Absatz 1 GwG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, der auch von der Bundesregierung befürwortet wird, ist vollumfänglich zuzustimmen. Wir bitten daher, diese Anregung aufzugreifen.

Zu Ziffer 8 Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a und c, Nummer 19 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1, 3 und 7 – neu –, § 17 Absatz 1 Nummer 9 und 10 GwG)

Zur Einrichtung einer umfassenden präventiven Aufsicht zur Überwachung geldwäscherechtlicher Pflichten:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Kammern der Freien Berufe und damit auch die Wirtschaftsprüferkammer aus dem Anwendungsbereich des § 16 Abs. 3 GwG, mit dem die anlassunabhängige präventive Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz auf alle Aufsichtsbehörden erstreckt wurde, wieder auszunehmen. Die Wirtschaftsprüferkammer unterstützt nachdrücklich diesen Gesetzesvorschlag und bittet den Finanzausschuss des Deutschen Bun-

destags, in dieser Frage dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und nicht dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Für die Position der Bundesregierung sprechen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

Dritte Geldwäscherichtlinie verlangt eine wirksame Aufsicht

Artikel 37 Absatz 1 Dritte Geldwäscherichtlinie bestimmt lediglich, dass die zuständigen Behörden zumindest wirksam zu überwachen haben, dass die Verpflichteten die geldwäscherechtlichen Anforderungen einhalten. Nach Artikel 37 Absatz 2 Dritte Geldwäscherichtlinie müssen die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse verfügen, einschließlich des Rechts, Auskunft zu verlangen und Kontrollen durchzuführen. Damit verlangt die Dritte Geldwäscherichtlinie jedoch nicht zwingend eine präventive anlassunabhängige Aufsicht im Bereich der Geldwäscheprävention. Gefordert wird lediglich eine wirksame Aufsicht. Auch aus der Formulierung „Kontrollen durchführen“ in Artikel 37 Absatz 2 Dritte Geldwäscherichtlinie folgt nicht zwingend, dass die Aufsicht anlassunabhängige Routinekontrollen umfassen muss. Denn auch bei der anlassabhängigen Aufsicht, also der Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, werden Kontrollen durchgeführt, nämlich dann, wenn Anhaltspunkte für einen Pflichtenverstoß vorliegen. Die hierbei durch § 62 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Verfügung stehenden Mittel, nämlich Auskunftsrechte, Herausgabe von Handakten und sonstiger Unterlagen, Betretens- und Einsichtsrechte, reichen hierzu aus. Zudem bestehen bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern andere präventive Aufsichtssysteme, nämlich die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 62b WPO) und das System der Qualitätskontrolle, dem alle gesetzlichen Abschlussprüfer unterworfen sind (vgl. §§ 57a ff WPO). Weitergehende gesetzliche Vorgaben sind nicht verhältnismäßig und nicht erforderlich.

Umfassende präventive Aufsicht ist unverhältnismäßig

Die Einführung einer umfassenden präventiven Aufsicht zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsvermeidung ist auch angesichts des geringen Geldwäscherisikos bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern eine übermäßige Belastung und daher unverhältnismäßig und sachlich nicht gerechtfertigt. Angesichts des geringen Risikos kommen andere, weniger einschneidende Mittel, die ebenfalls präventiver Natur sind, in Betracht, wie zum Beispiel die Beratung und die Information der Berufsangehörigen über ihre geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Wirtschaftsprüferkammer, die Einführung bestimmter Anzeigepflichten, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei geldwäschenahen Tätigkeiten oder Anordnungen zusätzlicher Sorgfaltspflichten bei erhöhtem Risiko nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG-E durch die Wirtschaftsprüferkammer.

Aufsicht bei verkammerten freien Berufen nur auf risikoorientierter Grundlage

Artikel 37 Absatz 4 Dritte Geldwäscherichtlinie lässt es ausdrücklich zu, dass die Aufsicht bei den Freien verkammerten Berufen auf risikoorientierter Grundlage durchgeführt wird. Wie die geringe Anzahl der Verdachtsanzeigen bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern zeigt, ist das Risikopotential hinsichtlich Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung sehr gering. Unter Risikogesichtspunkten besteht daher auch keine Notwendigkeit, eine umfassende präventive Aufsicht zur Geldwäsche- und Terrorismusprävention, einschließlich Vorortprüfungen in den Praxen von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, zu installieren. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen, da nicht erforderlichen Belastung der Freien Berufe sollten die Spielräume, die die Dritte Geldwäscherichtlinie eröffnet, auch genutzt werden. Sofern die FATF die Dritte Geldwäscherichtlinie insofern für nicht ausreichend hält, müsste zunächst die Geldwäscherichtlinie angepasst werden, bevor auf nationaler Ebene das Geldwäschegesetz einseitig geändert wird.

Fehlen der präventiven Aufsicht ist kein Grund für die geringe Anzahl der Verdachtsanzeigen

Die vergleichsweise geringe Anzahl der Verdachtsanzeigen von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern ist nicht darin begründet, dass die Wirtschaftsprüferkammer keine spezielle präventive Aufsichtsbefugnis im Bereich der Geldwäsche besitzt. Hierfür sind andere Gründe maßgeblich.

Hauptaufgabe von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, die diesen auch gesetzlich vorbehalten ist, ist es, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen (Jahresabschluss- oder Konzernabschlussprüfungen) durchzuführen. Bei der Abschlussprüfung handelt es sich vornehmlich um eine nachträgliche Überprüfung des Rechnungslegungswerkes eines Unternehmens. Bei dieser „nachgelagerten“ Tätigkeit kommen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer mit Handlungen, die der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, nicht in Berührung. Eine Abschlussprüfung ist auch nicht dafür angelegt, derartige Sachverhalte aufzudecken. Derartige Handlungen im Rechnungslegungswerk zu finden, ist i. d. R. schwer möglich, weil derartige Gelder bereits zuvor durch komplexe Finanztransaktionen, über Landesgrenzen hinweg und unter Nutzung von mehrstufigen Scheingesellschaften, in den legalen Wirtschaftskreislauf geschleust worden sind.

Neben der Prüfungstätigkeit sind WP/vBP befugt, Beratungstätigkeiten auf den Gebieten des Steuerrechts und der wirtschaftlichen Betriebsführung einschließlich der Übernahme von Treuhandeltätigkeiten vorzunehmen. Lediglich wenn solche Tätigkeiten oder mit Geldflüssen direkt zusammenhängende wirtschaftsberatende Tätigkeiten ausgeübt werden, besteht die Möglich-

keit, Handlungen, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, zu entdecken. Auch dabei ist meist kaum zu erkennen, ob so genanntes „gewaschenes“ Geld vorliegt oder nicht.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Mandanten in der Regel auch nicht mit Bargeld in die Praxis von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern kommen. Das Geld wurde bereits zuvor in den legalen Geldkreislauf eingeschleust und wurde in Buchgeld umgewandelt.

Zudem wenden sich Personen, die Geld waschen wollen, in der Regel nicht an Vertreter von Freien Berufen, wie Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte, da sie wissen, dass es sich um seriöse Berufsstände handelt, die klar definierten Berufspflichten und einer Berufsaufsicht unterliegen. Anders als etwa Geldinstitute „müssen“ Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer nicht zur Geldwäsche eingeschaltet werden. Die Einrichtung einer umfassenden präventiven Aufsicht im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung würde daher nicht dazu führen, dass sich die Anzahl der Verdachtsanzeigen signifikant erhöht. Es gibt keine belastbaren Daten, die diese These belegen.

Vor diesem Hintergrund ist dem Konzept des Bundesrates nicht zu folgen.

Erstreckung der präventiven Aufsicht auf die Kammern der Freien Berufe im Bundesrat umstritten

Der Bundesrat hat zwar empfohlen, in die Regelung des § 16 Abs. 3 GwG auch die Kammern der Freien Berufe einzubeziehen. Diese Frage war zwischen den Ausschüssen des Bundesrats aber sehr umstritten. Der federführende Finanzausschuss hatte sich für den Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgesprochen und empfohlen, gegen den Regierungsentwurf keine Einwände zu erheben (BR-Drs. 317/1/11, S. 21), konnte sich im Ergebnis aber nicht gegen den Wirtschafts- und Innenausschuss durchsetzen. Dies zeigt, dass das Meinungsbild unter den Ländern uneinheitlich ist und sich der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren möglicherweise doch noch der Auffassung der Bundesregierung anschließt.

Zur Einführung der Möglichkeit, die Ausübung des Berufs zu untersagen:

Nach dem Vorschlag des Bundesrats sollen die Aufsichtsbehörden auch die Befugnis erhalten, die Ausübung des Berufs zu untersagen, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist (§ 16 Abs. 1 Satz 6 GwG-E).

Wir dürfen zunächst unsere Bedenken äußern, dass eine derart weitgehende, aber relativ unbestimmte Regelung (schon leichtfertiges (!) bis vorsätzliches Verhalten, nachhaltig) gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen könnte.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine so weit reichende Sanktion, die in der Regel das Ende der beruflichen Existenz bedeutet, angesichts der nur geringen Betroffenheit der Freien Berufe der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, wie auch der Steuerberater und Rechtsanwälte, hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung völlig unverhältnismäßig ist, sodass hiergegen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Vor allem aber widerspricht die vorgesehene Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörden die Ausübung des Berufs untersagen können, grundlegend der Systematik der Berufsaufsicht bei den Freien wirtschafts-, steuer- und rechtsberatenden Berufen. Denn die Verhängung eines Berufsverbots ist nach der WPO ausschließlich den Berufsgerichten vorbehalten (vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 4 WPO). Die schärfste Sanktion, die die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der allgemeinen Berufsaufsicht verhängen kann, ist die Erteilung einer Rüge mit Geldbuße bis zu 50.000 € (§ 63 WPO). Dies setzt voraus, dass die Schuld des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nicht schwer ist (andernfalls ist das Berufsgericht zuständig), so dass eine Rüge mit Geldbuße nur bei leichten bis mittleren Berufspflichtverletzungen in Betracht kommt. Würde man die Möglichkeit zulassen, dass die Wirtschaftsprüferkammer die Ausübung des Berufs untersagen kann, würde dies zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen, dass die Wirtschaftsprüferkammer eine solche Untersagungsverfügung bei einem Verstoß gegen das Geldwäschegesetz erlassen könnte, nicht dagegen bei schwerwiegenden berufsbezogenen Verfehlungen wie z. B. im Fall einer wiederholten schweren Steuerhinterziehung. Im Übrigen muss ein solches Berufsausübungsverbot, auf Grund des schwerwiegenden Eingriffs in das Grundrecht aus Art. 12 GG, grundsätzlich dem Richter vorbehalten sein.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist offensichtlich den Vorschriften der Gewerbeordnung (vgl. § 35 GewO) nachgebildet. Die Regelung mag für Gewerbetreibende, die der Aufsicht der Länder unterliegen, in Betracht kommen. Für die Freien Berufe passt sie dagegen schon deswegen nicht, weil auf diese die Gewerbeordnung nach § 6 Abs. 1 GewO keine Anwendung findet. Auch ist die Regelung – wie oben bereits ausgeführt – mit den gesetzlichen Strukturen der Berufsaufsicht bei den verkammerten Freien Berufen, bei denen die Verhängung eines Berufsverbots den Berufsgerichten vorbehalten ist, nicht vereinbar.

Wir teilen daher die Auffassung der Bundesregierung, dass dieser Vorschlag des Bundesrats nicht weiter verfolgt werden sollte.

Zu Ziffer 9 Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 16 Absatz 5 GwG-E)

Um die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf eine Haftung der Behörden und damit der öffentlichen Hand aufzugreifen, könnte ein ergänzender Satz an § 16 Abs. 5 GwG-E angehängt werden (entsprechend dem letzten Satz von § 16 Absatz 6 GwG-E):

„Dies entbindet die Verpflichteten nicht von einer eigenen Risikobewertung im Einzelfall.“

Zu Ziffer 10 Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 16 Abs. 6 Satz1 GwG)

Neben dem Regierungsentwurf, der bereits die Streichung der Wörter „von ihr“ vorsieht und der damit klarstellt, dass die Informationen nicht von den zuständigen Behörden, sondern von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, sollte der Vorschlag des Bundesrates, in § 16 Absatz 6 Satz1 GwG-E die Worte „nach Information des Bundesministeriums für Finanzen“ nach den Wörtern „die Verpflichteten“ einzufügen, gefolgt werden. Hierdurch wird klargestellt, wer die Informationen zur Verfügung zu stellen hat. Dem Vorschlag hat auch die Bundesregierung zugestimmt. Wir bitten dies aufzugreifen.

Zu Ziffer 11 Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 16 Abs. 8 Satz1 GwG)

In Bezug auf die Anregung des Bundesrates zur Schaffung eines § 16 Absatz 8 – neu – GwG-E schließen wir uns vollinhaltlich der Ablehnung der Bundesregierung an.

Ergänzende Anmerkung zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 Absatz 5 Satz 2 GwG-E)

In Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass in § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG-E nach dem Wort „Verpflichtete“ das Wort „stets“ eingefügt werden soll. § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG würde dann bestimmen, dass zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten sich der Verpflichtete stets durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern hat, dass die nach Satz 1 erhobenen Angaben zutreffend sind. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Ein vollständiger Verzicht auf Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten ist damit [d. h. auch in Fällen eines geringen Risikos, Anm. d. Verf.] nicht zulässig. Das Ersuchen des Verpflichteten gegenüber dem Kunden um zweckdienliche Daten stellt hierbei keine Maßnahme zur Überprüfung, sondern lediglich zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dar.“

Aus dem Berufsstand sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass aufgrund der vorstehend zitierten Ausführungen in der Gesetzesbegründung auch bei potentiellen Mandanten, deren Geldwäscherisiko als gering einzustufen ist, die Identität eines im Ausland ansässigen wirtschaftlich Berechtigten in der Regel nur über eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu diesem

(Übersendung einer Kopie des Personalausweises) überprüft werden kann, da anderweitige Informationsmöglichkeiten nicht bestehen und das Beschaffen von zweckdienlichen Daten über den potentiellen Kunden laut Gesetzesbegründung als Maßnahme nicht in Betracht kommt.

Kommt ein Kontakt nicht zustande oder erhält der Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer vom wirtschaftlich Berechtigten keine zur Überprüfung von dessen Identität geeigneten Unterlagen (wie es bei wirtschaftlich Berechtigten mit Sitz im Ausland durchaus vorkommen kann), dürfte der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer das Mandat nicht annehmen oder fortsetzen (vgl. § 3 Abs. 6 Satz 1 GwG). Durch die beschriebene Einengung möglicher Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten in der beschriebenen Konstellation wird das Prinzip der „Risikoangemessenheit“, wie es im vorliegenden Zusammenhang von Art. 8 Abs. 1 lit. b Dritte Geldwäscherichtlinie ausdrücklich eröffnet wird, konterkariert. Jedenfalls ist die gesetzlich erzwungene Ablehnung des Auftrags bzw. der Auftragsfortsetzung in der o. g. Konstellation unverhältnismäßig, soweit lediglich ein geringes Geldwäscherisiko besteht. Wir bitten daher zu erwägen, zumindest den zweiten Satz des oben stehenden Zitats in der Gesetzesbegründung zu streichen, zumal die Anmerkung in Tz. 578 des FATF-Deutschlandberichts aus unserer Sicht keine unmittelbare Forderung der FATF an den deutschen Gesetzgeber beinhaltet, sondern dort lediglich eine – von der FATF für gut befundene – Aufsichtspraxis der BaFin dargestellt wird (vgl. Gliederungspunkt III. des Rundschreibens 14/2009 vom 29. Juli 2009).

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
